

VERBAND DER SCHWEIZERISCHEN VERSANDAPOTHEKEN **VSVA**

Postfach, 4503 Solothurn

www.vsva.ch

Kanton Solothurn
Departement des Innern
Herrn Regierungsrat Peter Gomm
Gesundheitsamt
Ambassadorenhof
4509 Solothurn

Solothurn, 31. Mai 2011

Änderung von Gesundheitserlassen: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Publikation vom 22. Februar 2011 haben Sie dazu eingeladen, sich zur vorgesehenen Änderung kantonaler Gesundheitserlasse zu äussern. Der Verband der Schweizerischen Versandapotheken VSVA nimmt zum vorgelegten Paket gerne wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

VSVA begrüsst seit jeher die Einführung eines flächendeckenden Krebsregisters in der Schweiz und folgedessen auch den ersten dazu erforderlichen Schritt in Form der Einführung einer *Meldepflicht für wissenschaftliche Untersuchungen* im Kanton Solothurn.

Die Einführung einer *Ersatzabgabe für Medizinalpersonen*, die sich nicht am Notfalldienst beteiligen, begrüssen wir unter der Voraussetzung, dass der Fortbestand des Notfalldienstes damit gewährleistet bleibt.

Die Anpassung der *Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur Führung einer privaten Apotheke* begrüssen wir aus Gründen der Arzneimittelsicherheit.

Der Schaffung einer *Rechtsgrundlage für Videoüberwachungen* von Patientinnen und Patienten stehen wir äusserst skeptisch gegenüber.

Infolge fehlender direkter oder indirekter Betroffenheit verzichten wir auf eine Stellungnahme zu den übrigen vorgelegten Normen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

I. Gesundheitsgesetz

§ 19, Absatz 2^{bis} (Meldepflicht für wissenschaftliche Untersuchungen)

Wenngleich wir das Führen eines Krebsregisters gerne als Bundesaufgabe angesehen hätten, nehmen wir zur Kenntnis, dass diese Aufgabe offenbar föderalistisch gelöst werden soll. VSVA begrüsst in diesem Sinn ausdrücklich die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die *Meldepflicht für wissenschaftliche Untersuchungen* im Kanton Solothurn. Wir hoffen, dass die weiteren zur Einführung eines Registers erforderlichen gesetzgeberischen Grundlagen ebenfalls bald vorliegen werden.

§ 24 (Notfalldienst)

Die Einführung einer *Ersatzabgabe für Medizinalpersonen*, die sich nicht am Notfalldienst beteiligen, begrüssen wir unter der Voraussetzung, dass der Fortbestand des Notfalldienstes damit gewährleistet bleibt. Wir schlagen in diesem Zusammenhang vor, dass die zum Einzug der Ersatzabgabe ermächtigten Berufsverbände im Gegenzug dazu verpflichtet werden, den flächendeckenden Notfalldienst auch wirklich gewährleisten zu müssen.

§ 51^{ter} e) Visuelle Überwachung

Wir erkennen keine Notwendigkeit, Patientinnen und Patienten, welche sich über das Notfallportal in Spitalpflege begeben, zu filmen und das gefilmte Material während einer bestimmten Dauer aufzubewahren. Die dafür in der Botschaft (Kommentar zu § 51^{ter}) als Begründung dargelegten (Fahndungs-)Interessen sind durchwegs sicherheitspolizeilicher, nicht gesundheitspolizeilicher Natur und würden, wenn man sie denn überhaupt erlassen wollte, nach unserer Auffassung nicht ins Gesundheitsgesetz, sondern in einen eigens dafür zu schaffenden Erlass gehören.

Ebenfalls skeptisch sind wir, was Videoüberwachungen auf Intensivstationen betrifft, indem wir bezweifeln, ob damit die Forderung der Richtlinien der schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin SGI nach permanentem Sichtkontakt gewährleistet werden kann.

II. Heilmittelgesetz

§19 (Bewilligung zum Führen einer privaten Apotheke)

§ 20 2. (Private Apotheken), lit. b) Abgabebefugnis

Die konkreter als die bisherigen ausgestalteten Normen finden unsere ausdrückliche Unterstützung. VSVA fühlt sich seit jeher einer rigorosen Sicherheitsgewährleistung im Bereich der Arzneimittelabgabe verpflichtet. Die Absicht des Regierungsrates korrespondiert vollkommen mit unseren eigenen Bemühungen betreffend Qualitätssicherung, die derzeit darauf abzielen, sogar über die «Leitlinie zur Qualitätssicherung des Versandhandels in öffentlichen Apotheken vom 28. Mai 2008» der schweizerischen Kantonsapothekervereinigung KAV hinaus gehende Standards zu etablieren.

Wir sind überzeugt, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, dass unsere hier vorgetragenen Bemerkungen gehört werden und wünschen Ihnen bei der Weiterentwicklung der Vorlage alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Schweizerischen Versandapotheken VSVA

Eduard Tschachtli
Geschäftsführer